

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer
1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres = 1,95 Euro,
2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 0,90 Euro.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.“

(2) § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die eine Zweitwohnung im Kurgebiet haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag einschließlich der gültigen Mehrwertsteuer
1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres = 78,00 Euro,
2. für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 36,00 Euro.“

§ 2

(1) § 1 Abs. 1 tritt zum 10.01.2014 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Grafenau, den 09.10.2013
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.

Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender